



Rundschreiben 589/2024

- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/Ref. 21

Datum: 2.9.2024

Sekretariat: Patrizia Manago

Entwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zusammenfassung

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat den Entwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes übermittelt. Der Entwurf sieht vor, dass die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte künftig im Internet veröffentlicht werden sollen. Darüber hinaus soll die Schwelle zur Unfähigkeit für das Schöffenamts bei Straffälligkeit gesenkt werden. Sofern dies aus Sicht der Landkreise für erforderlich gehalten wird, kann die Hauptgeschäftsstelle zu dem Entwurf eine Stellungnahme abgeben. Entsprechende Hinweise dazu müssten uns bis zum 26.9.2024 erreicht haben.

Das BMJ hat den Entwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes übermittelt (**Anlage**). Der Entwurf sieht vor, dass die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte künftig im Internet veröffentlicht werden sollen.

Darüber hinaus soll die Schwelle zur Unfähigkeit für das Schöffenamts bei Straffälligkeit gesenkt werden. Die nach aktueller Rechtslage (§ 32 GVG) geltende Schwelle, rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilte Schöffen nicht auf die Vorschlagsliste aufzunehmen oder diese von der Schöffenliste zu streichen, erscheint dem BMJ nicht mehr sachgerecht. Die Beteiligung von Schöffen, die wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig verurteilt worden sind, könne auch bei Verurteilungen zu einer geringeren Freiheits- oder Geldstrafe geeignet sein, das Vertrauen der Allgemeinheit und der Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen. Durch eine Neufassung des § 32 GVG soll daher eine Person dann vom Schöffenamts ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilt worden ist und die Verurteilung in das Führungszeugnis aufgenommen wird. Im Grundsatz handelt es sich um alle Verurteilungen zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen. Es sollen künftig auch alle Verurteilungen wegen vorsätzlicher Taten zu einer Freiheitsstrafe berücksichtigt werden. Eine Übertragung dieser nur für Schöffen geltenden Bestimmungen auf andere ehrenamtliche Richter ist nicht vorgesehen.

Hinweise zu dem Entwurf müssten uns ggf. **bis zum 26.9.2024** erreicht haben.

Im Auftrag

Dr. Ritgen

Anlage

